

99046018090000

Testament Rückgabe

Heruntergeladen am 01.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000012606/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99046018090000
Leistungsbezeichnung I	Testament Rückgabe
Leistungsbezeichnung II	Rücknahme/Rückgabe einer Verfügung von Todes wegen aus der besonderen amtlichen Verwahrung.
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Rückgabe Erbvertrag, Rückgabe Testament, Rückgabe Verfügung von Todes wegen, Rücknahme aus der amtlichen Verwahrung, Rücknahme des Testaments aus der amtlichen Verwahrung
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	26.09.2023
Fachlich freigegeben durch	Roggenkamp, Sylvia
Handlungsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> • § 2256 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) • §§ 344, 346, 347 FamFG
Teaser	Eine Verfügung von Todes wegen (Testament oder Erbvertrag) aus der besonderen amtlichen Verwahrung wieder zurücknehmen
Volltext	Wenn Sie eine Verfügung von Todes wegen (Testament oder Erbvertrag) bei Gericht in besondere amtliche Verwahrung gegeben haben oder diese auf Ihre Veranlassung hin vom Notar dort hinterlegt wurde, können Sie sich diese wieder aus der besonderen amtlichen Verwahrung zurückgeben lassen. Das Verlangen kann jederzeit gestellt werden. Haben Sie mit Ihrem Ehegatten beziehungsweise Lebenspartner die Verfügung von Todes wegen gemeinschaftlich errichtet (gemeinschaftliches Testament), kann sie nur auf beiderseitiges Verlangen an beide zurückgegeben werden.
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Personalausweis oder Reisepass mit Meldebescheinigung • Hinterlegungsschein (Die Vorlage ist nicht zwingend erforderlich, erleichtert aber das Auffinden Ihrer Verfügung von Todes wegen)
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Persönliche Vorsprache; allerdings kann der Antrag auf Rückgabe aus der besonderen amtlichen Verwahrung auch schriftlich oder durch einen Vertreter gestellt werden. Die tatsächliche Aushändigung kann aber nur an Sie persönlich erfolgen. • Vorlage des Personalausweises oder Reisepasses mit Meldebescheinigung • Testierfähigkeit (geistige Gesundheit, Fähigkeit ein Testament rechtswirksam zu errichten) • Ein gemeinschaftliches Testament darf nur an beide Ehegatten beziehungsweise Lebenspartner zurückgegeben werden. • Die Rückgabe eines Erbvertrages kann nur an alle

Modul	Sachverhalt
	Vertragschließenden gemeinschaftlich erfolgen.
Kosten	Gebühr: Es fallen keine Kosten an
Verfahrensablauf	<p>Wenn Sie eine Verfügung von Todes wegen aus der besonderen amtlichen Verwahrung zurücknehmen wollen, empfiehlt es sich, wie folgt vorzugehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nehmen Sie bitte Kontakt mit dem zuständigen Nachlassgericht auf, bei dem das Testament verwahrt ist und vereinbaren Sie einen Termin. • Haben Sie gemeinschaftlich testiert, so müssen alle Testierenden die Rückgabe verlangen und die Verfügung von Todes wegen auch gemeinschaftlich entgegennehmen. Das gilt sinngemäß auch dann, wenn Sie einen Erbvertrag geschlossen haben. Dann müssen alle Vertragsschließenden den Antrag stellen. • Bringen Sie zum Termin bitte Ihren Personalausweis und, sofern vorhanden, den Hinterlegungsschein mit. • Bei der Rückgabe der Verfügung von Todes wegen wird durch den Rechtspfleger gegebenenfalls Ihre Testierfähigkeit (geistige Gesundheit, Fähigkeit ein rechtswirksames Testament zu errichten) überprüft. Denn unter bestimmten Umständen wirkt die Rücknahme aus der amtlichen Verwahrung zugleich als Widerruf der hinterlegten Verfügung von Todes wegen. • Das Gericht meldet die Rückgabe an das Zentrale Testamentsregister
Bearbeitungsdauer	Normalerweise wird die Angelegenheit bei der ersten Vorsprache erledigt.
Frist	Keine
weiterführende Informationen	<p>https://justiz.hamburg.de/gerichte/amtsgesicht-hamburg https://justiz.hamburg.de/gerichte-segmente/ https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/sozialbehoerde/einrichtungen/oera https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/sozialbehoerde/einrichtungen/oera https://justiz.hamburg.de/gerichte/amtsgesicht-hamburg/verfahrensarten-und-services/verfahrensarten/nachlassgericht-636948</p>

Modul

Sachverhalt

<https://justiz.hamburg.de//justiz.hamburg.de/gerichte/amtsgerecht-hamburg/verfahrensarten-und-services/verfahrensarten/nachlassgericht-636948>
https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Broschueren/Erben_Vererben.pdf?__blob=publicationFile&v=14
https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Erben_Vererben.pdf?__blob=publicationFile&v=33

Hinweise

In bestimmten Fällen wird die besondere amtliche Verwahrung auch von dritter Seite veranlasst, wenn Sie das wünschen, so zum Beispiel bei der Errichtung eines notariellen Testaments oder Erbvertrags. Dann sorgt die Notarin beziehungsweise der Notar dafür, dass die Urkunde in besondere amtliche Verwahrung genommen wird.

Bitte beachten Sie: Eine Rechtsberatung findet beim Nachlassgericht nicht statt. Wenden Sie sich bitte an die zur Rechtsberatung befugten Personen. Dies sind Rechtsanwälte beziehungsweise Notare. Eine kostengünstige Rechtsberatung für Menschen mit niedrigem Einkommen bietet die Öffentliche Rechtsauskunft (ÖRA) an.

Rechtsbehelf

Wird die Herausgabe an den Testator abgelehnt, entscheidet der Rechtspfleger durch Beschluss.

Kurztext

- Rücknahme beziehungsweise Rückgabe einer Verfügung von Todes wegen aus der besonderen amtlichen Verwahrung
- Testament Rückgabe
- Eine beim Amtsgericht hinterlegte Verfügung von Todes wegen (Testament oder Erbvertrag), die sich in besonderer amtlicher Verwahrung befindet, wird auf Verlangen des Testators an ihn zurückgegeben.
- Ein gemeinschaftliches öffentliches oder eigenhändiges Testament kann nur von beiden Ehegatten beziehungsweise Lebenspartnern zurückgenommen werden
- Handelt es sich um einen Erbvertrag, müssen alle

Modul

Sachverhalt

Vertragspartner die Rücknahme verlangen. Dies gilt nur für erbrechtliche Verträge und die Testierfähigkeit aller Beteiligten. Andere vertragliche Regelungen verbleiben in der Akte.

- Das Verlangen kann jederzeit mündlich oder schriftlich erklärt werden. Die Rückgabe kann aber nur an den Testator persönlich erfolgen.
- Da die Rücknahme eines notariellen Testaments zugleich Verfügung von Todes wegen ist, gilt es als unwiderlegbar widerrufen, wenn es dem Erblasser zurückgegeben wird. Deshalb ist im Zeitpunkt der Rücknahme in diesen bestimmten Fällen auch die Testierfähigkeit (geistig gesund, fähig ein Testament rechtswirksam zu errichten) des Testators (Testamentsverfassers) erforderlich.
- Stirbt der Testator, so wird das hinterlegte Testament nicht zurückgegeben, sondern vom Nachlassgericht eröffnet
- Wird hingegen nach dem Tod des Erblassers ein Testament gefunden, so muss dieses dem Nachlassgericht abgeliefert werden. Das Nachlassgericht nimmt dieses Testament zur Nachlassakte.

Ansprechpunkt

Wenn Sie die für Ihr Anliegen genaue zuständige Stelle ermitteln wollen, folgen Sie bitte dem Link zum

Hamburg Service

Zuständige Stelle

Amtsgericht Hamburg

Formulare

Ursprungsportal

Hamburg Service, Hamburg Service (Currently this link is only available in german)